

VG 23 L 271/24 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler,  
Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
als Einzelrichterin

am 3. Juli 2024 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 23 K 272/24 A) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. April 2024 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### Gründe

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, mit dem der Antragsteller begehrt,

die aufschiebende Wirkung der Klage (VG 23 K 272/24 A) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. April 2024 anzuordnen,

hat Erfolg.

Er ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß § 80 Abs. 5 VwGO. Grundsätzlich entfaltet eine Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, mit dem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 73 AsylG widerrufen oder zurückgenommen wird, nach § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG aufschiebende Wirkung. Dies gilt gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG jedoch nicht bei Widerruf wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AsylG. So liegt es hier. Das Bundesamt hat in Ziffer 1 des angegriffenen Bescheides vom 29. April 2024 die zuerkannte Flüchtlingseigenschaft wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG widerrufen.

Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen sofort vollziehbaren Verwaltungsakt auf Antrag des Betroffenen anordnen. Dabei trifft das Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO eine eigene, originäre Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Das Gericht hat dabei das Aussetzungsinteresse des Antragstellers und das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gegeneinander abzuwägen. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist in der Regel abzulehnen, wenn der Rechtsbehelf in der Hauptsache nach summarischer Prüfung voraussichtlich erfolglos bleiben wird; ergibt eine vorläufige Überprüfung der Hauptsacheklage dagegen, dass diese offensichtlich erfolgreich sein wird, so überwiegt regelmäßig das Aussetzungsinteresse des Antragstellers.

Im vorliegenden Fall ergibt die im Eilverfahren gebotene summarische Überprüfung zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG), dass sich der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des Bescheides) voraussichtlich als rechtswidrig erweisen wird.

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft in Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes vom 29. April 2024 ist § 73 Abs. 5 AsylG. Nach dieser Vorschrift ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter anderem zu widerrufen, wenn der Ausländer von der Erteilung nach § 3 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen ist.

Ein Ausländer ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG nicht Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylG setzt Art. 12 Abs. 2 lit. c der RL 2011/95/EU (vormals RL 2003/83/EG) um. Diese Regelung geht ihrerseits auf Art. 1 F lit. c der Genfer Flüchtlingskonvention (im Folgenden: GFK) zurück (vgl. EuGH, Urteil vom 31. Januar 2017 – C-573/14 –, juris Rn. 43; BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 – 10 C 24/08 –, juris Rn. 23). Nach dem 31. Erwägungsgrund der RL 2011/95/EU sind Handlungen im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen in der Präambel und in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen dargelegt; sie sind unter anderem in den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Antiterrormaßnahmen verankert, in denen erklärt wird, dass die „Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“ und dass die „wissentliche Finanzierung und Planung terroristischer Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen“.

Da die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sich an Staaten richten, können grundsätzlich nur Personen, die in ihren Ländern oder staatsähnlichen Gebilden eine gewisse Machtposition (z.B. Staatsoberhäupter, Minister oder hohe Beamte) innegehabt haben, gegen diese Bestimmungen verstoßen. Beweggrund für den Ausschlussgrund nach der Genfer Flüchtlingskonvention war es zu verhindern, dass ein Staat ein ehemaliges Staatsoberhaupt aus einem anderen Staat aufnehmen muss, welches ursprünglich als Verfolger agiert und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat und nunmehr beispielsweise wegen eines Regierungswechsels selbst zum Flüchtling wurde (vgl. hierzu insgesamt VG Hannover, Beschlüsse vom 7. Mai 2024 – 2 B 1302/24 –, juris Rn. 22 ff. sowie vom 18. April 2024 – 12 B 1127/24 –, juris Rn. 22 ff.; vgl. ferner Hruschka, in Huber/Mantel, AufenthG/AsylG, 3. Auflage 2021, § 3 AsylG Rn. 35; Kluth, in: BeckOK Ausländerrecht, Stand: 1. Oktober 2022, § 3 AsylG Rn. 25). Etwas anderes gilt allerdings bei Aktivitäten des internationalen Terrorismus, die auch von Personen begangen werden können, die keine Machtposi-

tion in einem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder zumindest in einer staats-  
ähnlichen Organisation innehaben (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2011 – 10 C  
26/10 –, juris Rn. 27; EuGH, Urteil vom 9. November 2010 – C-57/09 und C-101/09 –,  
juris Rn. 82 ff.). Grundlage dieser Rechtsprechung sind die Resolutionen 1373  
(2001) und 1377 (2001), aus denen sich ergibt, dass der Sicherheitsrat der Vereinten  
Nationen von dem Grundsatz ausgeht, Handlungen des internationalen Terrorismus  
liefern in einer allgemeinen Weise und unabhängig von der Beteiligung eines Staates  
den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider.

Gemessen an diesen Maßstäben hat der Antragsteller, der nach den Feststellungen des Amtsgerichts Passau im Strafbefehl vom 31. März 2023 ( [REDACTED] [REDACTED] ), rechtskräftig seit dem 15. April 2023, fünf syrische Staatsangehörige in das Bundesgebiet eingeschleust und dabei einen Schlagring in der Mittelkonsole des Fahrzeugs mit sich geführt hat, nicht den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt. Der Antragsteller hat weder auf staatlicher Ebene oder, in einer staatsähnlichen Organisation eine Machtposition innegehabt, noch hat er eine Handlung im Bereich des internationalen Terrorismus begangen.

Doch selbst wenn man diese Auffassung nicht teilte und von der Annahme ausginge, in bestimmten Konstellationen könnten Handlungen im Bereich der Schleuserkriminalität auch ohne Beteiligung eines Staates als gegen die Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zuwiderhandelnd eingestuft werden, führte dies im konkreten Einzelfall zu keinem anderen Ergebnis. Denn jedenfalls erreicht hier der individuelle Beitrag des Antragstellers, gegen den wegen der genannten Tat eine Gesamtfreiheitsstrafe von elf Monaten und zwei Wochen verhängt worden ist, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist, nicht ein Gewicht, das dem der Ausschlussgründe in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AsylG (Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit; schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets) entspricht (vgl. zu diesem Erfordernis BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2011 – 10 C 26/10 –, juris Rn. 39).

Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass sich das Verhalten des nicht vorbestraften Antragstellers nach den Feststellungen des Amtsgerichts Passau auf den konkret abgeurteilten Sachverhalt beschränkte. Insoweit hat er (allein) in einem Fall fünf syrische Staatsangehörige dabei unterstützt, in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einzureisen, indem er diese mit dem von ihm geführten Pkw von Österreich kommend in das Bundesgebiet beförderte. Von weiteren Einsätzen des Antragstellers ist nicht auszugehen. Hinzu kommt, dass er dabei weder eine hervorgehobene

ne Position innegehabt, noch etwaige Vermögensvorteile aus der Tat erzielt hat.  
Auch hat er keine Gewalt bei der Tatausführung ausgeübt.

Für das Vorliegen sonstiger Widerrufsgründe ist nichts ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Einer Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag bedurfte es angesichts der unanfechtbaren Kostenentscheidung zulasten der Antragsgegnerin nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

■